

Antrag
der Fraktion der SPD

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes bestehend aus elf Mitgliedern und je einem beratenden Mitglied der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste eingesetzt.

I.

Der Ausschuß soll untersuchen, ob und in welchem Umfang durch Maßnahmen oder Unterlassungen der Bundesregierung und der Treuhandanstalt

- überlebensfähige Treuhandbetriebe geschlossen und
- in noch existierenden Betrieben, die zur Treuhandanstalt gehören oder gehört haben, Arbeitsplätze vernichtet wurden, die hätten erhalten werden können.

Der Ausschuß soll ferner untersuchen,

- inwieweit die Treuhandanstalt ihre Aufgaben nach dem Treuhandgesetz erfüllt hat;
- ob und inwieweit die zuständigen Ressorts der Bundesregierung ihre Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der Treuhandanstalt ordnungsgemäß wahrgenommen haben;
- ob und in welcher Weise die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder – jenseits ihrer Zuständigkeiten – Einfluß auf konkrete Entscheidungen der Treuhandanstalt genommen haben.

II.

Der Ausschuß soll im Rahmen der Untersuchung unter I. insbesondere aufklären:

1. Nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt festgestellt hat, ob Unternehmen privatisiert werden können und was sie getan hat, die Privatisierungsfähigkeit ihrer Betriebe zu erhalten und zu fördern und als nicht privatisierungsfähig eingestufte Unternehmen und Betriebe der Privatisierungsfähigkeit zuzuführen, z. B. durch Ausreichung von Betriebsmitteln und die

Gewährung von Investitionshilfen; ferner nach welchen Kriterien entschieden wurde, Unternehmen und Betriebe abzuwickeln.

2. Ob und gegebenenfalls auf welche Weise Konkurrenzunternehmen von Treuhandbetrieben unmittelbar oder mittelbar auf die Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt Einfluß genommen haben.
3. Welche Maßnahmen die Bundesregierung und die Treuhandanstalt bei der Privatisierung von Unternehmen und Betrieben sowie bei der Veräußerung von Grundstücken getroffen haben, die
 - die ordnungsgemäße Durchführung von Ausschreibungsverfahren,
 - die sachgerechte Ermittlung der Werte der Unternehmen und Grundstücke,
 - den Ausschluß von Interessenkollisionen insbesondere bei Beratern und Treuhandmitarbeitern,
 - die ordnungsgemäße Prüfung der Bonität und des Unternehmenskonzeptes des jeweiligen Erwerbers,
 - die Preisgestaltung im angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Wert und zu den übernommenen Verpflichtungen des Käufers, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen,
 - die Einhaltung der Richtlinien der Treuhandanstalt über die Bevorzugung von Management-buy-out (MBO) und ostdeutschen Bewerbern,
 - die Erteilung des Zuschlages an einen Erwerber nur auf der Grundlage eines schriftlichen Unternehmenskonzeptes und die Ausschließung solcher Bieter vom Erwerb, die mit dem Kauf lediglich das Ziel verfolgen das zu erwerbende Unternehmen „auszuschlachten“,
 - die Angemessenheit der Beauftragung und Auswahl von Beratern, sicherstellen.
4. Auf welche Weise die Bundesregierung und die Treuhandanstalt dafür gesorgt haben, daß die Einhaltung von Investitions- und Arbeitsplatzzusagen vertraglich abgesichert ist.
5. Durch welche Maßnahmen Bundesregierung und die Treuhandanstalt gewährleistet haben, daß die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen auf seiten der Erwerber überwacht und sichergestellt worden ist und in welchen Fällen und aus welchen Gründen eine nachträgliche Veränderung vertraglicher Vereinbarungen akzeptiert worden ist.
6. Ob das von der Treuhandanstalt eingeführte Bonussystem zu Fehlentscheidungen bei ihrer Tätigkeit beigetragen hat.
7. In welchem Umfang und aus welchen Gründen privatisierte Unternehmen insolvent geworden sind und zur Gesamtvollstreckung angemeldet wurden.
8. Ob und in welchem Umfang durch vertragswidrige oder strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Privatisierung,

Sanierung und Abwicklung von Treuhandvermögen der Bundesrepublik Deutschland Schaden zugefügt worden ist.

9. Ob die Privatisierung von Treuhandvermögen zur Stärkung des Wettbewerbs und regionaler Strukturen beigetragen hat.
10. Ob bei den Entscheidungen der Treuhandanstalt die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte gewahrt worden sind.
11. Ob und in welchem Umfang die Treuhandanstalt die im jeweiligen Einzelfall Betroffenen über ihre Entscheidungen und Maßnahmen rechtzeitig und angemessen unterrichtet hat.

III.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrundegelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen (sogenannte IPA-Regeln, Drucksache V/4209) formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen.

Bonn, den 7. September 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

